



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Bekanntmachung „Land.Heimat.Innovativ“

Stand: 15.09.2025 (FAQ werden regelmäßig aktualisiert)

Inhalt:

1. Hintergrund und Zielsetzung der Förderung	4
Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?.....	4
Warum engagiert sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) für die ländlichen Räume?	4
Wie wird sichergestellt, dass das Projekt im ländlichen Raum angesiedelt ist?.....	4
2. Einreicher von Interessenbekundung, Skizze bzw. Antrag	5
Wer kann eine Interessenbekundung, Skizze bzw. Antrag einreichen? Welche formalen Voraussetzungen sind zu erfüllen?.....	5
Können sich mehrere Akteure zur Umsetzung des Vorhabens zusammenschließen?..	5
Muss ich als Antragsteller in Deutschland ansässig sein?	5
3. Gegenstand der Förderung	5
Welche inhaltlichen Voraussetzungen muss eine förderfähige Idee mitbringen?	5
Welche Ausgaben/Kosten können gefördert werden?.....	6
Ist auch die Anstellung von Personal förderfähig?	7
Welche Ausgaben/Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen?	7
Sind auch Dienstreisen zuwendungsfähig?	8
Was ist bei Auftragsvergaben zu beachten?.....	8
4. Art und Umfang der Förderung	8
Wie hoch ist die Förderung?	8
Darf das geplante Vorhaben insgesamt auch Ausgaben/Kosten von mehr als 300.000 € bzw. bei zwei Verbundpartnern mehr als 500.000 € oder bei drei Verbundpartnern mehr als 600.000 € verursachen?.....	9
Welcher Anteil der Gesamtausgaben bzw. -kosten wird gefördert? Wie hoch ist die Förderquote?	9
Was ist bei der Einbringung von Eigenmitteln zu beachten?	9
Können auch Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden oder Material als Eigenmittel angerechnet werden?.....	9

Ist auch eine Förderung auf Kostenbasis möglich? Wann erfolgt eine Förderung auf Ausgabenbasis und wann auf Kostenbasis?	10
Was ist das Besondere bei einer Förderung auf Kostenbasis?	10
Wann kann eine Pauschalierung bestimmter Kosten genutzt werden?	10
Darf das Vorhaben auch aus anderen Quellen gefördert werden?	11
Können Förderungen über BULEplus und aus LEADER für dasselbe Vorhaben kombiniert werden?	11
Über welchen Zeitraum darf das Vorhaben laufen?	11
Unterliegt die Förderung der De-minimis-Verordnung?	12
5. Bewilligungsverfahren.....	12
Wie läuft das Auswahl- und Bewilligungsverfahren ab?	12
Wie erfahre ich, ob ich zur Einreichung einer Skizze oder zur Antragstellung aufgefordert werde und ob mein Vorhaben gefördert wird?	13
Wie lange dauert es, bis ich eine Aufforderung zur Einreichung einer Skizze und zur Einreichung eines Antrags beziehungsweise eine Absage zu meiner Interessenbekundung oder zu meiner Skizze bekomme?	13
Welche Berücksichtigung finden Vorhaben aus strukturschwachen Kommunen bei der Skizzenauswahl?	13
Besteht ein Anspruch auf Förderung?	13
6. Einreichung der Interessenbekundungen	14
In welchem Zeitraum kann ich eine Interessenbekundung einreichen?	14
Wie reiche ich die Interessenbekundung zum Vorhaben ein?	14
Kann ich meine bereits abgegebene Interessenbekundung nachträglich ändern?	14
Wie kann ich eine von mir abgegebene Interessenbekundung zurückziehen?	14
Welche Informationen muss die Interessenbekundung beinhalten?	14
7. Einreichung der Projektskizzen nach Aufforderung	14
Wie reiche ich eine Projektskizze ein?	14
Sollen Verbundprojekte eine Skizze je Verbundpartner oder eine gemeinsame Projektskizze einreichen?	15
Wird der Eingang der Skizze zum Vorhaben bestätigt?	15
Welche Angaben zum Vorhaben sind zu machen und in welcher Form? Wie genau muss das Vorhaben in der Skizze beschrieben werden?	15
Wie umfangreich und genau muss der Finanzierungsplan sein?	15

Was sollte bei der Einholung von Preisinformationen (z. B. für die Vergabe von Aufträgen) beachtet werden?	15
Werden fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb der Einreichungsfrist nachgefordert?.....	16
Wann können wir mit dem Vorhaben beginnen?	16
8. Kontakt.....	16

1. Hintergrund und Zielsetzung der Förderung

Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?

Die Bekanntmachung „Land.Heimat.Innovativ“ eröffnet die Möglichkeit, innovative Projektideen zu vielfältigen Themen der ländlichen Entwicklung und Stärkung attraktiver Heimaten einzureichen, die den Zielsetzungen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung dienen und dessen Rahmenbedingungen entsprechen.

Für die Stärke und die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume sind stetige Innovationen von großer Bedeutung. Mit neuartigen Ideen und neuen, kreativen Ansätzen kann den aktuellen Herausforderungen in den unterschiedlichen Bereichen des Lebens und Arbeitens auf dem Land begegnet werden. Ein vielfältiges Land braucht Lösungen, die vor Ort funktionieren und den regionalen Besonderheiten gerecht werden.

Innovative Ideen tragen dazu bei, ländliche Regionen als attraktive Heimat mit Zukunftsperspektiven zu erhalten. Besonders in ländlichen Regionen ist Heimat ein zentraler Anker – kulturell, sozial und emotional. Sie hat Bedeutung für die Sesshaftigkeit als auch für sog. Rückkehrende. Letztlich müssen ländliche Regionen modern, attraktiv und zukunftsfähig bleiben, damit sie auch für kommende Generationen ein Ort des Lebens und der Perspektiven, kurz: Heimat, sind und werden.

Warum engagiert sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (im Folgenden: „BMLEH“) für die ländlichen Räume?

Dem BMLEH ist die Stärkung der ländlichen Räume und der regionalen Wertschöpfung ein besonderes Anliegen. Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (im Folgenden: „BULEplus“) wurde hierfür ein Instrument geschaffen, das Modell- und Demonstrationsvorhaben, Wettbewerbe, Forschungsaktivitäten und Kommunikationsmaßnahmen bündelt.

Mit der Bekanntmachung „Land.Heimat.Innovativ“ sollen neuartige Ideen und neue, kreative Ansätze gefördert werden, um den aktuellen Herausforderungen in den unterschiedlichen Bereichen des Lebens und Arbeitens auf dem Land zu begegnen. Ein vielfältiges Land braucht Lösungen, die vor Ort funktionieren und den regionalen Besonderheiten gerecht werden.

Wie wird sichergestellt, dass das Projekt im ländlichen Raum angesiedelt ist?

Als Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) ist diese Fördermaßnahme auf die ländlichen Räume in Deutschland ausgerichtet. Größere Städte stehen hingegen nicht im Fokus des BULEplus. Infolgedessen sind nur solche Projektideen zugelassen, die in Kommunen (Gemeinden, Samt- oder Verbandsgemeinden, Kleinstädten, etc.) mit bis zu 35.000 Einwohnern umgesetzt werden sollen bzw. dort schwerpunktmäßig wirken.

Vorhaben in größeren räumlichen Einheiten (z. B. Landkreis) sind zulässig, wenn sie überwiegend in Kommunen mit bis zu 35.000 Einwohnern umgesetzt werden sollen bzw. dort schwerpunktmäßig wirken.

Ausschlaggebend ist dabei nicht allein der Sitz der Institution, die die Interessenbekundung bzw. Skizze und Antrag einreicht, sondern die Verortung des Vorhabens. In Einzelfällen können daher Antragsteller mit Sitz in Städten mit über 35.000 Einwohnern zulässig sein, wenn die Maßnahme nicht in dieser Stadt, sondern überwiegend in ländlichen Kommunen wirkt, die bis zu 35.000 Einwohner haben.

2. Einreicher von Interessenbekundung, Skizze bzw. Antrag

Wer kann eine Interessenbekundung, Skizze bzw. Antrag einreichen? Welche formalen Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die Fördermaßnahme richtet sich an juristische Personen sowie Personengesellschaften (ausgenommen Gesellschaften bürgerlichen Rechts) mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Dies sind z. B. Gemeinden, Landkreise, eingetragene Vereine, Stiftungen, GmbH, eingetragene Genossenschaften, OHG oder KG.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen sowie sonstige juristische Personen und Personengesellschaften, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Förderfähig sind zudem nur Maßnahmen in Kommunen (Gemeinden, Samt- oder Verbandsgemeinden, Kleinstädte, etc.) mit bis zu 35.000 Einwohnern bzw. solche Vorhaben von größeren Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise), die überwiegend in Kommunen mit bis zu 35.000 Einwohnern umgesetzt werden sollen bzw. dort schwerpunktmäßig wirken (siehe Kapitel 1).

Können sich mehrere Akteure zur Umsetzung des Vorhabens zusammenschließen?

Es können sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte gefördert werden. Verbundprojekte setzen sich aus zwei oder mehr antragstellenden Partnern zusammen. Dies bietet eine Möglichkeit der projektbezogenen Zusammenarbeit, z. B. zwischen Kommunen, Vereinen, Unternehmen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

Bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Interessenbekundung und Projektskizze der Interessierten vorzulegen. Im Falle einer späteren Antragstellung stellen die einzelnen Verbundpartner hingegen jeweils eigenständige Förderanträge.

Muss ich als Antragsteller in Deutschland ansässig sein?

Ja.

3. Gegenstand der Förderung

Welche inhaltlichen Voraussetzungen muss eine förderfähige Idee mitbringen?

Damit mit dieser Bekanntmachung die vielfältigen Regionen Deutschlands als attraktive Heimat gestärkt werden können, kann grundsätzlich das gesamte Themenspektrum der ländlichen Entwicklung und regionalen Wertschöpfung außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion adressiert werden. Dies sind u.a. folgende Themenfelder:

- Die Stärkung der Wirtschaft und der Attraktivität ländlicher Regionen für Arbeitskräfte.
- Die Etablierung speziell regionaler Wertschöpfung bzw. von Wertschöpfungsketten.
- Die Stärkung von erreichbarer Grundversorgung mit Dienstleistungen und Waren und entsprechender Zusatz- oder Alternativlösungen für eine tragfähige ländliche Infrastruktur.
- Die Lösung von Herausforderungen ländlicher Räume durch Digitalisierung und den Einsatz technischer Neuerungen.
- Die Entwicklung und Erprobung neuer Ansätze für verbesserte Mobilität und Erreichbarkeit in ländlichen Räumen.
- Die Verbesserung des sozialen Miteinanders und des Zusammenhalts in Dörfern, ländlichen Städten und Gemeinden, insbesondere verbesserte übergreifende Strukturen, um die Zahl und Qualität jugendspezifischer Angebote zu steigern.
- Die Aufwertung bestehender Orte der Begegnung, mit dem Ziel, dort neue Funktionen für die Gemeinschaft zu etablieren.
- Der Ausbau von übergreifenden Strukturen und Unterstützungsangeboten, die das bürgerschaftliche Engagement, Ehrenamt, Kultur und Bildung aufrechterhalten und zusätzlich beleben.
- Neue Nutzungskonzepte, um attraktive und lebendige Ortskerne zu erhalten, u. a. durch die Behebung von Leerständen.
- Die Förderung der Teilhabe vor Ort im Sinne der Mitwirkung an Planungsprozessen und deren anschließende lokale oder regionale Umsetzung.
- Die Ausweitung von Aktivitäten, die für bessere Bleibeperspektiven von Menschen jeden Alters sorgen und die Bindung insbesondere junger Erwachsener an ihren Heimatort erhöhen.
- Die Intensivierung der Zusammenarbeit von benachbarten Ortsteilen und Dörfern bzw. verstärkt überörtliche oder interkommunale Handlungsansätze, um eine gemeinsame Problemstellung künftig stärker regional koordiniert anzugehen.

Für die Auswahl der Interessenbekundungen und Projektskizzen, die für eine Förderung vorgesehen werden, ist der Grad der Neuartigkeit der Projektidee ein wesentliches Kriterium.

Welche Ausgaben/Kosten können gefördert werden?

Förderfähig sind im Rahmen des Vorhabens u.a.:

- **projektbedingt notwendiges zusätzliches Personal beim Zuwendungsempfänger:** siehe nächste Frage.
- **projektbezogene Vergabe von Aufträgen:** Der Zuwendungsempfänger kann mit der Förderung Aufträge vergeben, um sich durch qualifiziertes Personal, Beratung oder qualifizierte Dienstleistungen unterstützen zu lassen, soweit diese als Leistung zur Bearbeitung projektbedingter Aufgaben oder zum projektspezifischen Kompetenzaufbau in Auftrag gegeben werden. Dies können z. B. eine punktuelle Spezialberatung, eine Fachexpertise oder eine Prozessbegleitung sein. Vergaberechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

- **projektspezifisches zusätzliches Material:** Hierzu zählt z. B. Moderationsmaterial für Veranstaltungen, das speziell für das Vorhaben benötigt wird und zusätzlich zur Grundausrüstung angeschafft wird.
- **projektspezifische Anschaffungen und Investitionen,** ggf. anteilmäßig unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der angestrebten Projektlaufzeit. Es sind nur Investitionen und Anschaffungen förderfähig, die für die Durchführung des Projektes notwendig sind. Sie dürfen also nicht vorrangig anderen Zwecken dienen.
- **projektspezifische Mieten:** Dies können z. B. Raummieten für Veranstaltungen sein, sofern keine eigenen Räumlichkeiten genutzt werden können.
- **projektspezifische Aktivitäten und Veranstaltungen:** Hierzu zählen bspw. Veranstaltungen zur Beteiligung und Vernetzung oder Arbeitsgruppentreffen von unterschiedlichen Akteuren. Förderfähig ist dabei z. B. die Bewerbung der Veranstaltung.
- **Tätigkeiten im Rahmen des Wissenstransfers** z. B. für das Vorstellen von Ergebnissen und Erfahrungen auf Fachveranstaltungen.
- **Reisekosten des Zuwendungsempfängers** für notwendige projektbedingte Reisen während der Vorhabenlaufzeit (ggf. pauschal bis zu 2,5 % der geförderten Personalausgaben/-kosten, soweit diese für die Erfüllung des Zweckes erforderlich sind). Diese können grundsätzlich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) geltend gemacht werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Art und Umfang des Vorhabens können auch weitere Ausgaben- bzw. Kostenpositionen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Es können allerdings nur Ausgaben/Kosten gefördert werden, sofern sie zwingend für die Durchführung des Vorhabens notwendig und in Art und Höhe angemessen sind.

Ist auch die Anstellung von Personal förderfähig?

Möglich ist bei einer Förderung auf Ausgabenbasis insbesondere die Förderung der Beschäftigung von zusätzlichem, für den Zweck des Vorhabens neu eingestellten Personal bzw. eine entsprechende zeitliche Aufstockung von vorhandenem teilzeitbeschäftigtem Personal.

Personalausgaben für sogenanntes Stammpersonal, das bereits für die Durchführung von anderen, regelmäßig anfallenden Aufgaben angestellt ist, können dagegen in diesem Fall grundsätzlich nicht gefördert werden. Dies betrifft insbesondere Verwaltungen, größere Organisationen oder Vereine.

Bei einer Förderung gewerblicher Antragsteller auf Kostenbasis gelten abweichende Regelungen (Näheres zur Förderung auf Kostenbasis siehe unter Punkt 4).

Welche Ausgaben/Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen?

Bestimmte Ausgaben/Kosten sind von einer Förderung ausgeschlossen und werden auch nicht auf die Gesamtsumme der Ausgaben/Kosten angerechnet. Hierzu zählen insbesondere:

- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausrüstung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände

sowie Büroeinrichtungen und mobile Endgeräte sowie der Erwerb von Immobilien und Grundstücken),

- Stammpersonal bei Förderung auf Ausgabenbasis (siehe oben),
- Finanzierung des laufenden Geschäftes (einschließlich Infrastruktur und Querschnittsaufgaben) von bestehenden Einrichtungen,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- ein Puffer für noch nicht vorhersehbare Ausgaben/Kosten.

Sind auch Dienstreisen, z. B. für Vernetzungstreffen, zuwendungsfähig?

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie sich aktiv an einem bundesweiten Netzwerk beteiligen und dabei Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Vorhaben an Dritte weitergeben und selbst entsprechende Erfahrungen der anderen Vorhaben mitnehmen. Dies kann z. B. im Rahmen von Vernetzungstreffen und Fachveranstaltungen erfolgen. Derzeit stehen einzelne Veranstaltungstermine und -orte noch nicht fest. Bitte gehen Sie in Ihrer Kalkulation von zwei bis drei bundesweiten Vernetzungsveranstaltungen vor Ort über die Dauer von jeweils 2 Tagen (inkl. An- und Abreise) mit einer, maximal zwei Person(en) aus.

Was ist bei Auftragsvergaben zu beachten?

Das Zuwendungsrecht verlangt, dass bei der Auftragsvergabe wirtschaftlich und sparsam vorgegangen wird. Es ist deshalb sicherzustellen, dass bei einer Auftragsvergabe bzw. bei einem Einkauf der wirtschaftlichste Anbieter unter mehreren ausgewählt wird und dass die Preise angemessen sind. Generell gilt, dass bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten sind. Kommunen sind grundsätzlich auch an das Vergaberecht gebunden. Dies kann u. U. auch die Notwendigkeit einer Ausschreibung bedeuten. Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren.

4. Art und Umfang der Förderung

Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung wird bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie darf die tatsächlichen Ausgaben/Kosten nicht überschreiten. Die maximale Fördersumme bei Einzelvorhaben beträgt 300.000 € je Zuwendungsempfänger.

Bei Verbundprojekten sind insgesamt höchstens drei Verbundpartner zulässig. Die Fördersumme für den gesamten Verbund ist bei zwei Verbundpartnern auf maximal 500.000 €, bei drei Verbundpartnern auf maximal 600.000 €, begrenzt.

Die Fördermittel sind für Aufwendungen zur Finanzierung konkreter Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens gemäß Punkt 2 der Bekanntmachung zu nutzen. Die Gelder werden im Wege der Vorhabenförderung als Zuschuss gewährt. Sie müssen nicht zurückgezahlt werden.

Darf das geplante Vorhaben insgesamt auch Ausgaben/Kosten von mehr als 300.000 € bzw. bei zwei Verbundpartnern mehr als 500.000 € oder bei drei Verbundpartnern mehr als 600.000 € verursachen?

Das ist möglich. Die beantragte Zuwendung darf aber maximal 300.000 € betragen (bei Verbundvorhaben mit zwei Verbundpartnern insgesamt maximal 500.000,00 € und bei Verbundvorhaben mit drei Verbundpartnern maximal 600.000 €). Wenn die Gesamtausgaben/Kosten höher sind, müssen die restlichen Mittel aus anderen Quellen (Eigenmittel oder Drittmittel) finanziert werden. Der Eigenmittelanteil muss mindestens 20 % der Gesamtausgaben/Kosten betragen, kann aber auch höher sein. Ein geringerer Eigenmittelanteil ist nur in begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen möglich. In jedem Fall muss im späteren Förderantrag durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen werden, dass diese Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, damit die Gesamtfinanzierung der Maßnahme auch gesichert ist.

Welcher Anteil der Gesamtausgaben bzw. -kosten wird gefördert? Wie hoch ist die Förderquote?

Es ist bei Einreichung einer Vorhabenskizze darzulegen, in welchem Umfang ein finanzieller Eigenanteil erbracht werden kann. Der maximale Förderanteil im Wege der Anteilsfinanzierung beträgt grundsätzlich 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben/-kosten. In begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen ist auch ein höherer Förderanteil möglich. Der Eigenanteil muss in Form von Geldleistungen (Eigenmitteln) erbracht werden. Drittmittel (z. B. zweckgebundene Darlehen oder Spenden) können auf die Eigenmittel angerechnet werden.

Wichtig ist, dass alle Eigen- und Drittmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sind. Für die vorhergehenden Stufen (Interessenbekundung und Skizzenphase) ist dies noch nicht erforderlich.

Was ist bei der Einbringung von Eigenmitteln zu beachten?

Eigenmittel und Drittmittel müssen zusammen grundsätzlich mindestens 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben/Kosten ausmachen. In begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen ist auch ein niedrigerer Anteil möglich.

Es ist bei Einreichung einer Vorhabenskizze darzulegen, in welchem Umfang ein finanzieller Eigenanteil erbracht werden kann. Der Eigenanteil muss in Form von Geldleistungen (Eigenmitteln) erbracht werden. Drittmittel (z. B. zweckgebundene Darlehen oder Spenden) können auf die Eigenmittel angerechnet werden. Wichtig ist, dass alle Eigen- und Drittmittel zum Zeitpunkt einer späteren Antragstellung gesichert sind.

Können auch Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden oder Material als Eigenmittel angerechnet werden?

Als Eigen- und Drittmittel werden nur finanzielle Mittel anerkannt. Andere Leistungen können und sollen als sog. „Eigenleistungen“ eingebracht werden, werden aber nicht als geldliche Eigenmittel angerechnet und somit auch nicht im Finanzierungsplan mitgerechnet. Dies kann z. B. die Nutzung von vorhandenen Räumlichkeiten des Zuwendungsempfängers für Veranstaltungen o. ä. sein.

Ist auch eine Förderung auf Kostenbasis möglich? Wann erfolgt eine Förderung auf Ausgabenbasis und wann auf Kostenbasis?

Grundsätzlich erfolgt die Förderung auf Ausgabenbasis. Wird eine Förderung auf Kostenbasis angestrebt, so ist dies in der Projektskizze kenntlich zu machen. Da die Finanzierungsplanung erst im Zuge einer späteren Antragstellung von größerer Relevanz ist, kann bei der Skizzeneinreichung zur Vereinfachung zunächst auch in diesen Fällen der bereitgestellte Finanzierungsplan verwendet werden.

Die Förderung auf Kostenbasis kommt in erster Linie für gewerbliche Unternehmen (z. B. GmbH, Genossenschaft) in Betracht. Ein geordnetes Rechnungswesen (das jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen aufgrund von Selbstkosten ermöglicht) ist dabei Voraussetzung. Als Unternehmen zählt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von der Rechtsform und der Art der Finanzierung.

Vereine, Stiftungen und vergleichbare gemeinnützige Gesellschaften bzw. Körperschaften des Privatrechts können nur im Ausnahmefall auf Kostenbasis gefördert werden. Hierfür sind mindestens folgende Kriterien zu erfüllen:

- Grundhaushalt beziehungsweise Betriebs- und Investitionshaushalt ist nicht oder nicht überwiegend öffentlich grundfinanziert.
- Eigenmittel und gegebenenfalls zusätzliche Drittmittel können zur Verfügung gestellt werden.
- Ein geordnetes Rechnungswesen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung muss etabliert sein (doppelte Buchführung usw.).

Was ist das Besondere bei einer Förderung auf Kostenbasis?

Bei einer Förderung auf Kostenbasis sind teilweise andere Aufwendungen zuwendungsfähig, insbesondere im Bereich der Personalkosten (Gemeinkostenpauschalen, siehe unten) und bei kalkulatorischen Kosten (z. B. Investitionen). Es werden nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten verrechnet, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

Wann kann eine Pauschalierung bestimmter Kosten genutzt werden?

Erfolgt die Förderung auf Kostenbasis, so kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers eine pauschalierte Abrechnung zugelassen werden. Dies bedeutet einen Zuschlag auf die Personaleinzelkosten und damit eine Vereinfachung der Abrechnung. Der Zuschlag umfasst insbesondere auch Personalkosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehlzeiten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Die pauschalierte Abrechnung kann nur für fest angestelltes Personal zur Anwendung kommen. Der pauschale Zuschlag auf die Personaleinzelkosten kann gemäß Nr. 6 ANBest-P-Kosten nicht für Dienstleistungen Dritter (z. B. freie Mitarbeiter, Personal mit Werkverträgen / Dienstleistungsverträgen / Honorarverträgen / Personalgestellung etc.) gewährt werden.

Diese pauschalierte Abrechnung kann zugelassen werden, wenn der Antragsteller in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung

nachzuweisen, und wenn er über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. Nr. 2 LSP verfügt. Sofern der Antragsteller bereits vorher in einem anderen geförderten Vorhaben nach LSP abgerechnet hat, ist die Wahl einer Pauschalierung nicht mehr möglich.

Darf das Vorhaben auch aus anderen Quellen gefördert werden?

Grundsätzlich ja, ausgenommen sind nur weitere Förderungen aus Haushaltsmitteln des Bundes. Zusätzliche, gesicherte Förderungen sind als Drittmittel anzugeben und werden auf die Zuwendung angerechnet. Sie können ebenfalls auf die Eigenmittel angerechnet werden.

Vorhaben, für deren Weiterentwicklung oder Umsetzung bereits Fördermittel des Bundes gewährt wurden oder gewährt werden sollen, sind im Rahmen dieser Bekanntmachung nicht förderfähig.

Können Förderungen über BULEplus und aus LEADER für dasselbe Vorhaben kombiniert werden?

Da es sich bei LEADER um eine EU- (und nicht Bundes-)Förderung handelt, schließen sich BULEplus- und LEADER-Mittel grundsätzlich nicht aus.

Um Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung und Abrechnung zu vermeiden, ist es allerdings dringend zu empfehlen, innerhalb des Gesamtprojekts eine möglichst klare Abgrenzung der Maßnahmen vorzunehmen, die aus LEADER beziehungsweise über BULEplus gefördert werden.

Über welchen Zeitraum darf das Vorhaben laufen?

Die Laufzeit kann bis zu 36 Monate betragen. Dieser Zeitraum muss aber nicht ausgeschöpft werden, auch Vorhaben mit einer Laufzeit von bis zu 12 oder bis zu 24 Monaten können gefördert werden.

Da es sich um ein dreistufiges Auswahlverfahren handelt und nach erfolgreicher Prüfung der Interessenbekundung eine Vorhabenskizze und danach im Erfolgsfall auch ein Zuwendungsantrag eingereicht und geprüft werden müssen, ist mit einem Beginn des Vorhabens in der Regel **nicht vor Ende 2026 bzw. Anfang 2027** zu rechnen.

Wichtig: Mit den förderfähigen Maßnahmen darf erst bei Vorliegen eines Zuwendungsbescheids (oder einer schriftlichen Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn) begonnen werden. Vorhabenbeginn ist entweder der Beginn der Tätigkeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung (insbesondere also der Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen), wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Vorarbeiten wie die Einholung von Preisauskünften oder Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.

Unterliegt die Förderung der De-minimis-Verordnung?

Mit der Bekanntmachung wurde festgelegt, dass die Zuwendung beihilferechtlich in der Regel als allgemeine De-minimis-Beihilfe¹ gewährt wird. Der Gesamtbetrag der einer einzigen Organisation gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 € nicht übersteigen. Im Falle einer Antragstellung ist eine De-minimis-Erklärung einzureichen. Für die Einreichung der Interessenbekundung und der Projektskizze ist dies noch nicht erforderlich.

5. Bewilligungsverfahren

Wie läuft das Auswahl- und Bewilligungsverfahren ab?

Das Auswahlverfahren ist dreistufig angelegt.

Stufe 1 (Interessenbekundung): Interessierte reichen ausschließlich über das [Online-Formular](#) die wichtigsten Merkmale der Projektidee ein. Hierzu zählen u. a. die Zielsetzung, die vorgesehenen Inhalte und Vorgehensweisen, der Zeitrahmen sowie die ungefähren finanziellen Erfordernisse für eine Umsetzung des Vorhabens. Zudem ist der neuartige und modellhafte Charakter zu begründen. Die fristgerecht eingereichten Interessenbekundungen werden nach Eingang erfasst, geprüft und bewertet.

Stufe 2 (Skizzenphase): Sofern die o.g. Prüfung ergibt, dass das Vorhaben aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung und des modellhaften Charakters grundsätzlich für eine Förderung infrage kommt, so wird die Interessentin oder der Interessent dazu aufgefordert, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Projektskizze einzureichen. Die hierfür zu verwendenden Dokumentenvorlagen werden digital bereitgestellt. Bitte beachten Sie Punkt 7 zur Einreichung der Skizzen.

Die eingereichten Skizzen werden zunächst auf Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Kriterien (z. B. Einhaltung der Fristen, formale Zulässigkeit des Vorhabens, beantragte Fördersumme, Eigenmittel) geprüft. Im Anschluss erfolgt eine inhaltliche Bewertung der Skizzen nach den unter Punkt 8 in der Bekanntmachung genannten Kriterien; ggf. werden hierzu externe Gutachter herangezogen.

Der Projektträger wird in der Folge die Interessentinnen und Interessenten per E-Mail über den Ausgang der Prüfung ihrer Skizze informieren und im Erfolgsfall zu einer formellen Antragsstellung auffordern.

Stufe 3 (Antragsphase): Die Aufforderungen der ausgewählten Skizzeneinreicher zur formellen Antragstellung erfolgen voraussichtlich im Sommer 2026.

Erst in dieser dritten Stufe sind die Ausgaben/Kosten im Einzelnen zu begründen und in ihrer Höhe genau anzugeben sowie diverse Formblätter auszufüllen (z. B. De-minimis-Erklärung, Bonitätsauskunft, Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen).

Zuwendungsbescheide für die Förderung des Vorhabens werden voraussichtlich ab Herbst 2026 ausgestellt. Die einzelnen Vorhaben können voraussichtlich ab Ende 2026/Anfang 2027 starten.

¹ gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung

Wie erfahre ich, ob ich zur Einreichung einer Skizze oder zur Antragstellung aufgefordert werde und ob mein Vorhaben gefördert wird?

Wir informieren Sie per E-Mail über den Ausgang der Prüfung Ihrer Interessenbekundung bzw. Ihrer Skizze und ob Sie zur Antragstellung aufgefordert werden. Wenn Sie die dritte Stufe, das formale Antragsverfahren, erreicht haben, werden Sie über das Ergebnis der Antragsprüfung ebenfalls per E-Mail informiert.

Wie lange dauert es, bis ich eine Aufforderung zur Einreichung einer Skizze und zur Einreichung eines Antrags beziehungsweise eine Absage zu meiner Interessenbekundung oder zu meiner Skizze bekomme?

Die Prüfung und Bewertung der eingegangenen Interessenbekundung durch den Projektträger erfolgt nach Ende der Einreichungsfrist für die Interessenbekundungen. Wir werden uns danach bei Ihnen melden. Der Zeitpunkt hängt wesentlich von der Anzahl der eingehenden Interessenbekundungen ab, eine zügige Rückmeldung ist geplant.

Wenn Sie zur Einreichung einer Projektskizze aufgefordert werden, wird Ihnen eine Frist für die Einreichung mitgeteilt. Die Prüfung und Bewertung der eingegangenen Skizzen durch den Projektträger beginnt schnellstmöglich nach Ende der Einreichungsfrist. Da der für die Bewertung entstehende Zeitbedarf wesentlich von der Anzahl der eingereichten Skizzen abhängig ist, kann ein Termin für den Abschluss des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens noch nicht genannt werden. Es wird angestrebt, die Prüfung und Bewertung der eingereichten Skizzen schnellstmöglich abzuschließen, so dass dann die Mitteilungen über den Ausgang der Prüfung sowie die Aufforderungen zur formellen Antragstellung versandt werden können.

Da auch die dritte Stufe der Antragstellung und -prüfung Zeit beansprucht, sollte der beantragte Förderbeginn nicht vor Ende 2026/Anfang 2027 angesetzt werden.

Welche Berücksichtigung finden Vorhaben aus strukturschwachen Kommunen bei der Skizzenauswahl?

Bewerbungen von Vorhaben aus strukturschwachen Kommunen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei vergleichbarer Eignung und Qualität bevorzugt berücksichtigt. Für die Erfassung einer eventuellen Strukturschwäche der Kommunen, in denen das Vorhaben durchgeführt werden soll, werden in dieser Fördermaßnahme die Indikatoren „Bevölkerungsentwicklung“ und „Steuerkraft“ auf Gemeindeebene herangezogen. Die Erfassung erfolgt durch den Projektträger, Ausführungen zur Strukturschwäche seitens der Bewerber sind nicht erforderlich.

Besteht ein Anspruch auf Förderung?

Nein. Der Projektträger des BMLEH bzw. die bewilligende Stelle bewilligen die Fördervorhaben aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Einreichung der Interessenbekundungen

In welchem Zeitraum kann ich eine Interessenbekundung einreichen?

Interessenbekundungen können ab Veröffentlichung der Bekanntmachung eingereicht werden. Spätester Eingangstermin ist der 29. Oktober 2025.

Für eine fristgerechte Einreichung ist das Eingangsdatum der E-Mail maßgeblich.

Wie reiche ich die Interessenbekundung zum Vorhaben ein?

Die Einreichung der Interessenbekundung ist nur digital über das Online-Formular der BLE möglich: https://service.ble.de/rms/index2.php?site_key=594. Bitte füllen Sie das Online-Formular vollständig aus, da nur vollständige Interessenbekundungen in die Bewertung eingehen.

Die Frist für die Einreichung der Interessenbekundungen ist der 29. Oktober 2025.

Kann ich meine bereits abgegebene Interessenbekundung nachträglich ändern?

Nachträgliche Änderungen können nach Einreichung der Interessensbekundung leider nicht mehr vorgenommen werden. Bei mehrfacher Einreichung der gleichen Projektidee wird die zuletzt eingereichte Version bewertet. Die vorherigen Einreichungen werden verworfen.

Wie kann ich eine von mir abgegebene Interessenbekundung zurückziehen?

Ihre online eingegebene Interessenbekundung können Sie über die Funktionsadresse Land.Heimat.Innovativ@ble.de zurückziehen.

Welche Informationen muss die Interessenbekundung beinhalten?

Die Interessenbekundung enthält u. a. Eckdaten zur Projektidee, zur Modellhaftigkeit und den Rahmenbedingungen.

7. Einreichung der Projektskizzen nach Aufforderung

Wie reiche ich eine Projektskizze ein?

Sollte die Prüfung Ihrer Interessenbekundung ergeben, dass Ihre Projektidee aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung und des modellhaften Charakters grundsätzlich für eine Förderung infrage kommt, erhalten Sie eine entsprechende Rückmeldung. Mit dieser verbunden ist die Aufforderung, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Projektskizze einzureichen. Hierfür erhalten Sie entsprechende Dokumentenvorlagen, die ausschließlich zu verwenden sind.

Die Projektskizze basiert inhaltlich auf der eingereichten Interessenbekundung, konkretisiert und ergänzt die dort gemachten Angaben jedoch im Sinne einer aussagekräftigen Beschreibung des geplanten Vorhabens. Die Projektskizze hat einen Umfang von maximal sechs DIN A 4-Seiten. Neben der Vorlage für die Projektskizze werden Sie auch eine Vorlage zur Erstellung eines vorläufigen Finanzierungsplans erhalten, die ebenfalls vollständig auszufüllen ist.

Sollen Verbundprojekte eine Skizze je Verbundpartner oder eine gemeinsame Projektskizze einreichen?

Für Verbundprojekte ist eine gemeinsame Skizze einzureichen, allerdings mit gesonderten Finanzierungsplänen der einzelnen Projektpartner im Anhang. Die Verbundpartner sind in der Skizze zu nennen und die Aufgabenteilung zu erläutern. Die Einreichung erfolgt durch die Projektkoordinatorin/den Projektkoordinator.

Wird der Eingang der Skizze zum Vorhaben bestätigt?

Ja. Sie erhalten nach dem elektronischen Eingang Ihrer Skizze schnellstmöglich eine Bestätigung per E-Mail von uns.

Welche Angaben zum Vorhaben sind zu machen und in welcher Form? Wie genau muss das Vorhaben in der Skizze beschrieben werden?

Die geforderten Bestandteile der Skizze einschließlich des Finanzierungsplans entnehmen Sie bitte den Vorlagen, die Ihnen digital zur Verfügung gestellt werden, sofern die Prüfung Ihrer Interessenbekundung ergeben hat, dass Ihre Projektidee aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung und des modellhaften Charakters grundsätzlich für eine Förderung infrage kommt. Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten und das Vorhaben und die geplante Umsetzung darin so konkret wie möglich darzustellen. Dabei sollen insbesondere der innovative und beispielgebende Charakter dargelegt werden.

Aus der Skizze muss die geplante Verwendung der angestrebten Fördermittel deutlich werden. Die Skizze ist auf einen Umfang von maximal sechs Seiten (ohne Anlagen) zu begrenzen.

Wie umfangreich und genau muss der Finanzierungsplan sein?

In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens (Skizzenphase) reicht es, wenn Sie die geplanten Ausgaben/Kosten als Summe je Ausgabeposition in der vorgegebenen Tabelle eintragen (d.h. z. B. alle Ausgaben/Kosten für die Vergabe von Aufträgen als Summe in die entsprechende Zeile). Dabei sind jeweils die Ausgaben/Kosten auf die verschiedenen Jahre zu verteilen. Die wesentlichen Ausgaben/Kosten sind in der Skizze textlich zu erläutern.

Erst in der dritten Stufe mit der förmlichen Antragstellung sind alle einzelnen Ausgaben/Kosten genau nach Art und Höhe verbindlich zu benennen und zu begründen. Da die Gesamtausgaben/Kosten sowie die Ausgaben/Kosten in den Positionen jedoch nicht wesentlich zwischen Skizze und späterem Antrag abweichen sollten, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig unverbindliche Preisinformationen zur Kalkulation einzuholen.

Was sollte bei der Einholung von Preisinformationen (z. B. für die Vergabe von Aufträgen) beachtet werden?

Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und die angegebenen Ausgaben/Kosten sollten sich an den am Markt üblichen Preisen orientieren. Spätestens zur dritten Stufe des Auswahlverfahrens (Antragsphase) ist hierzu der Markt zu sondieren. Dies bedeutet z. B. Internetrecherchen oder informelle Anfragen bei mehreren Anbietern.

Werden fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb der Einreichungsfrist nachgefordert?

Die Skizze und der Finanzierungsplan für das Vorhaben müssen in den bereitgestellten Vorlagen vollständig ausgefüllt werden. Es werden keine Unterlagen oder Angaben nachgefordert. Fehlen wesentliche Angaben, so kann dies zu einer Nichtberücksichtigung führen. Es ist also nicht ausreichend, die Skizze zwecks Fristwahrung in einer Rohfassung vorzulegen und die fehlenden Anlagen nachzureichen. Die eingereichte Skizze ist in der vorliegenden Form Grundlage der Bewertung.

Sofern wir im späteren Antragsverfahren notwendige Informationen oder Unterlagen nachfordern müssen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Wann können wir mit dem Vorhaben beginnen?

Das Vorhaben darf erst im offiziellen Bewilligungszeitraum begonnen werden. Der beantragte Förderbeginn sollte nicht vor Ende 2026 bzw. Anfang 2027 angesetzt werden. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.

Insbesondere dürfen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides (oder einer schriftlichen Zustimmung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn) keine Aufträge vergeben werden. Erst, wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben, ist die Förderung gesichert. Die Zuwendungsbescheide werden voraussichtlich Ende 2026 verschickt. Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen. Vorhabenbeginn ist entweder der Beginn der Tätigkeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung (insbesondere also der Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen), wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

8. Kontakt

Bitte lesen Sie die Bekanntmachung und diese FAQs sorgfältig durch.

Sollten anschließend noch Fragen unbeantwortet sein, können Sie sich an das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wenden unter

E-Mail: Land.Heimat.Innovativ@ble.de

Telefon: 0228 6845-2422

Die vorliegenden Antworten auf häufige Fragen (FAQ) sollen Hilfestellung und Orientierung bei der Einreichung von Interessensbekundungen und Skizzen zur Bekanntmachung „Land.Heimat.Innovativ“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) bieten. Es wurde versucht, die Antworten möglichst verständlich und allgemeingültig zu formulieren. Unschärfen sind dabei unvermeidlich. Diese Ausführungen wurden nicht von juristischer Seite geprüft. Rechtsverbindlichen Charakter hat allein der Originaltext der veröffentlichten Bekanntmachung.